

Schiedsrichterordnung (SRO)

Teil A

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organisation
- § 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung
- § 4 Leistungsgrundsatz
- § 5 Schiedsrichterpflichten
- § 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter
- § 7 Schiedsrichterausweis
- § 8 Schiedsrichteransetzung

Teil B

- § 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB
- § 10 Schiedsrichterkommission
- § 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse, Beschlüsse
- § 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab
- § 13 Ausschuss Profiligen
- § 14 Ausschuss 3. Liga
- § 15 Schiedsrichterwartetagung
- § 16 Schiedsrichterlehrwartetagung

Teil C

- § 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Teil A der Schiedsrichterordnung (SRO) des Deutschen Handballbundes (DHB) ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar. Die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden. In einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden.
- (2) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des DHB und seiner Verbände.
- (3) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zu melden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt. Einzelheiten regelt § 7.
Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog; Einzelheiten sind in Teil B für den Bereich des DHB geregelt. Die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,

- b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
- c) die charakterliche und körperliche Eignung,
- d) die Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Jugendspielverkehr Ausnahmen zu d) zulassen.

- (6) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Landesteil C die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern oder Funktionären zulässt.

Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen, in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unberührt.

- (7) Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist eine Aufgabe aller Gremien im DHB. Ziel ist, alle Spiele im weiblichen Bereich möglichst mit Schiedsrichterinnen zu besetzen.

§ 2 Organisation

- (1) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (3) Für den Spielverkehr im Bereich gemeinsamer Oberligen ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet, oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.
- (4) Einzelheiten für den Bereich des vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehrs sind im Teil B dieser Ordnung geregelt.

Die Regional- und Landesverbände können Einzelheiten für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in einer Zusatzbestimmung regeln, die inhaltlich dieser Schiedsrichterordnung nicht widersprechen darf.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter in den Regional- und Landesverbänden verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre sowie Schiedsrichterbeobachter, die einem Oberligakader angehören, obliegt dem Landesverband, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga verantwortlich ist, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist.
- (3) Die Weiterbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich der DHB-Schiedsrichterkommission.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog.

- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, entscheiden die jeweiligen Schiedsrichtergremien (zuständiger Landesverband, DHB-Schiedsrichterkommission). Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

Das Recht der Landesverbände steht auch bestehenden Regionalverbänden zu.

- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen

Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.

- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen Spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.

Dies gilt insbesondere für

- a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
- Verweis;
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen;
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Schiedsrichterausweise werden ausschließlich vom jeweiligen Landesverband befristet ausgestellt, verlängert und dokumentiert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder beim Wechsel des Landesverbandes zurückzugeben.

Schiedsrichter, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter können gesonderte Ausweise ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer/Sekretär tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

§ 8 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 DHB-SpO. Einzelheiten regeln die jeweils zuständigen Schiedsrichtergremien auf der Grundlage der Ordnungen der jeweiligen Landesverbände.

Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.

Die Förderung von weiblichen Schiedsrichtern ist Aufgabe aller Schiedsrichtergremien im DHB. Spiele im weiblichen Bereich sollen auf allen Ebenen möglichst mit weiblichen Schiedsrichtern besetzt werden.

- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Absatz 3 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium. Einzelheiten können die Landes- und Regionalverbände in einer Zusatzbestimmung regeln.

Sollen Schiedsrichter aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

- (3) Abweichend von Absatz 2 obliegt die Schiedsrichteransetzung im Erwachsenenbereich der Schiedsrichterkommission des DHB, an die auch die Anforderung zu richten ist
- a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbänden und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB-Schiedsrichterwart kann die Schiedsrichteransetzung generell oder im Einzelfall einem Landesschiedsrichterwart übertragen.

Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (4) Für die Schiedsrichteransetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (5) Die Ansetzung von Zeitnehmern, Sekretären und Schiedsrichterbeobachtern erfolgt nach den Bestimmungen in Teil B. Die Landes- und Regionalverbände können Einzelheiten in einer Zusatzbestimmung regeln.

Für den vom DHB und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission ist berechtigt,
- a) in Spielen des Pokals sowie in Spielen unter der Verantwortung des DHB Schiedsrichter der Landesverbände einzusetzen,
 - b) Landesverbände mit der Besetzung von Spielen der 3. Liga, der Jugendbundesligen und des Pokals zu beauftragen,
 - c) Schiedsrichter, die DHB-Spiele im Zuständigkeitsbereich des DHB und der Ligaverbände leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

- (2) Die Berufung zu den unter Absatz 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Landesverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.
- (3) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Spiele durch die Verbandsebene zu besetzen.

§ 10 Schiedsrichterkommission

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 41 DHB-Satzung zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Mitglieder der Schiedsrichterkommission sind
 - a) der Vizepräsident Leistungssport oder ein vom DHB-Präsidium Beauftragter Vertreter als Vorsitzender;
 - b) der DHB-Schiedsrichterwart;
 - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga;
 - d) der DHB-Schiedsrichterlehrwart.
- (3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Schiedsrichterkommission durch drei Ausschüsse unterstützt,
 - a) den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12);
 - b) den Ausschuss Profiligen (§ 13);
 - c) den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (4) Die Mitglieder der Schiedsrichterkommission und der Ausschüsse werden vom DHB-Präsidium berufen.
- (5) Die Schiedsrichterkommission
 - a) koordiniert die Tätigkeit ihrer Ausschüsse;
 - a) setzt die Beschlussvorlagen ihrer Ausschüsse um und entscheidet über Ahndungsmaßnahmen gem. §§ 13 Abs. 2 h) bzw. 14 Abs. 2 h);
 - b) delegiert Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände (Ansetzung von Schiedsrichtern und Zeitnehmern/Sekretären);
 - c) schlägt dem Präsidium vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
 - d) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter der DHB-Kader mit;
 - e) wirkt bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB (3. Liga, Jugendbundesliga, Länderpokal) mit, soweit es die Belange des Schiedsrichterwesens betrifft;
 - f) ist bei der Beratung von Anträgen zu beteiligen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Tagungen der Schiedsrichterkommission und deren Ausschüsse, Beschlüsse

- (1) Die Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.

- (2) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich auf Einladung des jeweiligen Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Tagungen der Schiedsrichterkommission leitet der Vorsitzende (§ 10 Abs. 2 a), im Verhinderungsfall der DHB-Schiedsrichterwart.
- (4) Tagungen der Ausschüsse leitet der jeweilige Vorsitzende oder dessen Vertreter.
- (5) Die Schiedsrichterkommission und ihre Ausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden gem. Absatz 3 bzw. 4 mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Schiedsrichterkommission und der jeweiligen Ausschüsse werden mit mehr als der Hälfte der Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 12 Ausschuss Schiedsrichterlehrstab

- (1) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab gehören an:
 - a) der DHB-Schiedsrichterlehrwart als Vorsitzender;
 - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
 - c) der DHB-Regelexperte;
 - d) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
 - e) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
 - f) ein Vertreter der Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterlehrwartetagung (§ 16) gewählt wird.
- (2) Dem Ausschuss Schiedsrichterlehrstab obliegt
 - a) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Abs. 1);
 - b) die inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Regional- und Landesverbänden;
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d) DHB-Satzung);
 - d) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 c);
 - e) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterlehrwarten der Regional- und Landesverbände.
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 13 Ausschuss Profiligen

- (1) Dem Ausschuss Profiligen gehören an:
 - a) der DHB-Schiedsrichterwart als Vorsitzender;
 - b) der DHB-Schiedsrichterlehrwart;
 - c) der Schiedsrichterwart 3. Liga;
 - d) der Schiedsrichteransetzer Bundesligakader;
 - e) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung Profiligen;
 - f) der Beauftragte für den Nachwuchskader;

- g) ein Vertreter des Ligaverbandes Männer;
 - h) ein Vertreter des Ligaverbandes Frauen;
 - i) der Sprecher des Schiedsrichterelitekaders, der von den Schiedsrichtern des Elitekaders gewählt wird.
- (2) Dem Ausschuss Profiligen obliegt
- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der Ligaverbände und Spiele auf Bundesebene im DHB leiten sollen;
 - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und die Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - c) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - d) der Einsatz von Zeitnehmern/Sekretären;
 - e) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - f) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmern/Sekretären;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - g) die Zusammenarbeit mit den Ligaverbänden und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
 - h) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.
- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 14 Ausschuss 3. Liga

- (1) Dem Ausschuss 3. Liga gehören an:
- a) der Schiedsrichterwart 3. Liga als Vorsitzender;
 - b) der Schiedsrichterlehrwart 3. Liga;
 - c) der Schiedsrichteransetzer 3. Liga;
 - d) der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung 3. Liga;
 - e) der Beauftragte für den Nachwuchskader;
 - f) ein Vertreter der Schiedsrichterwarte der Landesverbände, der für zwei Jahre im Rahmen der Schiedsrichterwartetagung (§ 15) gewählt wird.
 - g) ein Vertreter des Ausschusses Profiliga (§ 13).
- (2) Dem Ausschuss 3. Liga obliegt
- a) die Auswahl der Schiedsrichter, die Spiele der 3. Ligen sowie weitere Spiele auf Bundesebene leiten sollen;
 - a) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter und die Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - b) die Ansetzung der Schiedsrichter in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - c) der Einsatz von Zeitnehmern/Sekretären;
 - d) der Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - e) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmern/Sekretären;
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - f) die Zusammenarbeit mit den Verbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen;
 - g) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter (§ 6).
- (3) Die Aufgaben der Mitglieder des Ausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich und sind in der Berufung durch das Präsidium dokumentiert.

- (4) Für die Wahrnehmung temporärer Aufgaben und Projekte können weitere Mitarbeiter durch die Schiedsrichterkommission eingesetzt werden.

§ 15 Schiedsrichterwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterwarten der Verbände durchgeführt, bei der ein Informations- und Erfahrungsaustausch über die Probleme in den Verbänden mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterwart als Vertreter für den Ausschuss 3. Liga (§ 14).
- (3) Die Wahl nach Absatz 2 erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss 3. Liga ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterwart im Landesverband.

§ 16 Schiedsrichterlehrwartetagung

- (1) Auf Einladung der Schiedsrichterkommission wird jährlich mindestens eine Tagung mit den Schiedsrichterlehrwarten der Verbände durchgeführt, bei der die vom Ausschuss Schiedsrichterlehrstab vorgesehenen Regelschwerpunkte besprochen und ein Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB erfolgt.
- (2) Die Schiedsrichterlehrwarte der Landesverbände wählen aus ihrer Mitte einen Schiedsrichterlehrwart als Vertreter für den Ausschuss Schiedsrichterlehrstab (§ 12).
- (3) Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
- (4) Die Tätigkeit im Ausschuss Schiedsrichterlehrstab ist von der Zustimmung des Präsidenten seines Landesverbandes abhängig und endet vorzeitig im Falle der Beendigung der Funktion als Schiedsrichterlehrwart im Landesverband

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
 - a) zum Beobachterwesen im Landesverband;
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten.
- (3) Die Landesverbände treffen in Teil C der Schiedsrichterordnung auch Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung. Mögliche Strafmaßnahmen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:

- a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden.
 - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden.
 - c) Die Nichtzulassung von Mannschaftsgen sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.
-